**Vertrag einer unbefristeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts
(GbR-Vertrag)**

§ 1 Errichtung, Zweck

1. **Gesellschafter 1**

Name, Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Gesellschafter 2**

Name, Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Gesellschafter 3**

Name, Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

gründen hiermit eine Gemeinschaftsfahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die soeben genannten Personen sind jeweils Inhaber einer Fahrschulerlaubnis.

1. Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Ausübung einer Fahrschule in Form der gemeinsamen Unterrichtserteilung in praktischer und theoretischer Hinsicht bezüglich der Fahrerlaubnisklassen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ einschließlich der nach dem Fahrlehrergesetz möglichen Ausbildungen sowie die Vornahme aller diesen Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte (Gemeinschaftsfahrschule gemäß § 19 FahrlG).

***Hinweis:***

Nach § 19 FahrlG können bis zu fünf Inhaber einer Fahrschulerlaubnis eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne das Erfordernis einer Fahrschulerlaubnis für die Gesellschaft betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Auch Fahrschulerlaubnisinhaber nicht übereinstimmender Fahrschulerlaubnisse können sich in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen. Zulässig ist also ebenso der Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule, der sich auf solche Ausbildungen erstreckt, für die nicht alle Gesellschafter die Fahrschulerlaubnis besitzen.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf nach § 19 FahrlG der Schriftform. Die Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule ist der Erlaubnisbehörde nach § 30 FahrlG anzuzeigen. Der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und der einzelnen Fahrschulerlaubnisse beizufügen.

§ 2 Name, Sitz

1. Die Geschäftsadresse der GbR lautet

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Der Name der Gesellschaft lautet

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **GbR**

1. Sitz der Gesellschaft ist in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

***Hinweis:***

Bei der Namensgebung ist zu beachten, dass der Name der Gesellschafft alle Gesellschafternamen beinhalten sollte (z. B. Fahrschule Müller / Maier / Schmidt GbR). Eine hiervon abweichende Namensgebung sollte unter anwaltlicher und steuerlicher Beratung erfolgen. Ein Zusatz „und Partner“ ist unzulässig, da dies nunmehr eingetragenen Partnerschaften in das Partnerschaftsregister vorbehalten ist. Ein etwaiger Verstoß kann firmenrechtlich und wettbewerbsrechtlich geahndet werden.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Die Mitgliedschaft kann von jedem Gesellschafter auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.\_\_\_\_\_\_\_, gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere Rechte zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft und der Gesellschaft, bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter oder durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters sowie die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter haben nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, insoweit wird auf § 19 dieses Vertrages verwiesen. Im Falle der ordentlichen Kündigung erfolgt das Ausscheiden erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

***Hinweis:***

Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft sollte geregelt werden. Vorliegend handelt es sich nur um Vorschläge. Sinnvoll erscheint das Ende, d.h. den Kündigungstermin, auf den 31.12. eines Jahres zu legen, da für etwaige Abfindungen ansonsten Zwischenbilanzen erstellt werden müssten, die mit Kosten verbunden sind. Auch kann die Kündigungsfrist kürzer sein, wobei hier die Frist von 6 Monaten üblich ist unter Berücksichtigung der Interessen des Ausscheidenden und der verbleibenden Gesellschafter. Ein abweichendes Geschäftsjahr ist der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht gestattet.

§ 4 Betriebsräume

Die Gesellschaft übernimmt den derzeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit dem Vermieter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Ort) abgeschlossenen Mietvertrag über die Betriebsräume. Der Vermieter hat hierzu bereits seine Einwilligung erteilt.

***Hinweis:***

Aufgrund der neu gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind, um steuerlichen Erfordernissen zu entsprechen, Mietverträge – aber auch alle sonstigen Verträge – auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts umzuschreiben. Dies insbesondere auch mit Blick auf das umsatzsteuerliche Erfordernis der Angabe des korrekten Rechnungsempfängers. Ohne korrekte Adresse des Rechnungsempfängers bzw. ohne korrekte Benennung des Rechnungsempfängers ist ein Vorsteuerabzug gegebenenfalls nicht möglich! Ansonsten wäre es auch hinsichtlich des fahrschulrechtlichen Aspektes unzulässig, dass nur einem Gesellschafter die Unterrichtsräume zugeordnet sind. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass der Gesellschafter, der bereits eine bestehende Fahrschule hat, mit einem schriftlichen Nutzungsvertrag diese der Gesellschaft bürgerlichen Rechts überlässt. Diese Überlegung muss steuerrechtlich für jeden Einzelfall geprüft werden.

§ 5 Einlagen

1. Der **Gesellschafter zu 1**, namentlich: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, bringt die folgenden Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ein: das vorhandene Inventar seines Fahrschulbetriebes gemäß beiliegender Liste, die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Das Inventar wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungshaftung, soweit gesetzlich zulässig, eingebracht. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der Wert des Inventars € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beträgt (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro). Daneben wird folgende Bareinzahlung getätigt: € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
2. Der **Gesellschafter zu 2**, namentlich: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, bringt die folgenden Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ein: das vorhandene Inventar seines Fahrschulbetriebes gemäß beiliegender Liste, die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Das Inventar wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungshaftung, soweit gesetzlich zulässig, eingebracht. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der Wert des Inventars € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beträgt (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro). Daneben wird folgende Bareinzahlung getätigt: € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
3. Der **Gesellschafter zu 3**, namentlich: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, bringt die folgenden Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ein: das vorhandene Inventar seines Fahrschulbetriebes gemäß beiliegender Liste, die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist. Das Inventar wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungshaftung, soweit gesetzlich zulässig, eingebracht. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der Wert des Inventars € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beträgt (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro). Daneben wird folgende Bareinzahlung getätigt: € \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.
4. Im Übrigen schulden die Gesellschafter der Gesellschaft den Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft. Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

***Hinweis:***

Eine Auflistung der einzubringenden Stücke empfiehlt sich, um Zweifel über den Umfang und die Identität auszuschließen. Hinsichtlich dieser einzubringenden Sachen ist bei Einbringung ein Gewährleistungsausschluss angemessen. Dieser gilt selbstverständlich nicht für vorsätzliche Täuschungen oder arglistiges Verschweigen von Fehlern. Zu beachten ist, bei Einbringung von Grundstücken und Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dass der Vertrag einer notariellen Beurkundung bedarf. Da dies jedoch nicht der Regelfall sein wird, wird auf diesbezügliche Besonderheiten verzichtet.

Gegebenenfalls können die Gesellschafter auch vereinbaren, dass jeder Gesellschafter lediglich eine Bareinlage erbringt und die einzelnen Gesellschafter die in ihrem Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter der Gesellschaft lediglich zur Nutzung überlassen. In diesem Falle bleibt das jeweilige, von der Gesellschaft genutzte Sachanlagevermögen, Eigentum des jeweiligen Gesellschafters. Steuerrechtlich handelt es sich um sogenanntes Sonderbetriebsvermögen. Derartige Gestaltungen sollten steuerrechtlich in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden.

Das Nebentätigkeitsverbot, welches aus dem arbeitsvertraglichen Bereich bekannt ist, erscheint sinnvoll, um schon im Vorfeld Klarheit über die Tätigkeiten zu schaffen. Soweit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur für eine der Fahrschulerlaubnis-Klassen (z.B. Klasse C/CE) gegründet wurde, könnte hier z. B. aufgenommen werden, dass jeder Gesellschafter berechtigt ist, seine bisherige Einzelfahrschule fortzuführen für die Klassen A / B / …

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung (Innenverhältnis) sind die Gesellschafter gemeinsam berechtigt und verpflichtet, soweit die Gesellschafter nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
2. Zur Vertretung der Gesellschaft (Außenverhältnis) sind die folgenden Gesellschafter berechtigt:
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Die Gesellschafter sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsbefugt.
3. Bei längerer Krankheit, Urlaub, sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung eines Gesellschafters übernimmt bzw. übernehmen der/die verbleibende(n) Gesellschafter, kommissarisch die Geschäftsführung alleine.
4. Unabhängig von den Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung gilt im Innenverhältnis Folgendes:
Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es für folgende Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte:
5. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Mietverträgen oder sonstigen Nutzungsverträgen über Betriebsräume;
6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Personal;
7. Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen im Sinne des § 27 FahrlG;
8. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
9. Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen;
10. Erwerb oder Veräußerung von Fahrzeugen;
11. Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten;

alle sonstigen Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss oder durch eine Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt haben;

1. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge oder sonstige Verträge);
2. alle übrigen Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte, durch die die Gesellschaft über einen Betrag in Höhe von Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hinaus verpflichtet wird.

Unter Veräußerungen sind auch Belastungen zu verstehen.

1. Von den Beschränkungen des § 181 BGB werden der/die Gesellschafter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ befreit. Eine Änderung kann nur mittels Gesellschafterbeschlusses herbeigeführt werden.

***Hinweis:***

Um Missverständnissen vorzubeugen und eine klare Handhabung der Befugnisse der Gesellschafter zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt es sich, die Geschäftsführung und Vertretung zu regeln. Unter Geschäftsführung versteht man die Berechtigung, im Innenverhältnis Entscheidungen für den Betrieb zu fällen und umzusetzen, somit Geschäfte zu führen. Unter Vertretungsbefugnis wird das Recht verstanden, die Gesellschaft im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu vertreten und rechtlich verbindliche Geschäfte für die Gesellschaft abzuschließen.

Grundsätzlich ist kraft Gesetz vorgesehen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten werden kann. Dieser in der Praxis unpraktikablen Lösung wird dadurch Rechnung getragen, dass den „geschäftsführenden“ Gesellschaftern Alleinvertretungsberechtigung eingeräumt wird. Im Innenverhältnis macht sich ein „geschäftsführender“ Gesellschafter schadensersatzpflichtig, wenn er seine Kompetenz überschreitet. Deswegen sind auch hier genaue Überlegungen anzustellen, welchen Umfang die Geschäftsführerbefugnis hat. Die unter Abs. 4 Buchstabe a) bis j) aufgeführten Beispiele sind nur beispielhaft zu verstehen und können im Einzelfall ergänzt oder gestrichen werden.Des Weiteren kann sich eine solche Beschränkung der Geschäftsführung nur auf Fälle reduzieren, die nicht mit der Ausbildung der Fahrschüler im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen.

Nach dem FahrlG sind bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts alle Gesellschafter für den Fahrschulbetrieb verantwortlich. Zur Klarstellung dieser Verantwortlichkeit dient der folgende Paragraph 7.

§ 7 Gemeinschaftliche Haftung

Die Gesellschafter sind sich klarstellend darüber einig, dass jeder der Gesellschafter nach dem Fahrlehrergesetz, unabhängig von einem persönlichen Verschulden des anderen Teils, für den gesamten Ausbildungsbetrieb der Gemeinschaftsfahrschule verantwortlich ist und im gesetzlichen Umfang gegenüber Dritten für Verschulden haftet. Ein interner Ausgleich bleibt hiervon ungerührt.

§ 8 Beschlüsse, Stimmrecht

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlüsse. Hierbei steht jedem der Gesellschafter eine Stimme zu. Jeder Beschluss bedarf, um wirksam zu werden, der einfachen Mehrheit der Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

Über die Beschlüsse der Gesellschaft wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist von jedem Gesellschafter zu unterschreiben. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift des Protokolls. Verweigert ein Gesellschafter die Unterschrift, so reicht es aus, wenn das Protokoll von den anderen Gesellschaftern unterschrieben wird und dem nicht zur Unterschrift bereiten Gesellschafter in Abschrift per Einschreibebrief (Einschreiben Einwurf ausreichend) zugestellt wird.

Rechtliche Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können im Klagewege nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Abschrift des Protokolls geltend gemacht werden. Für die Fristberechnung gilt das Datum des Zuganges der Abschrift beim Gesellschafter.

***Hinweis:***

Die Beschlussfassung ist formfrei möglich. Selbstverständlich können Beschlüsse an eine Form, Einladungsfrist und weitere Formalien gebunden werden, was aber nicht unbedingt notwendig ist. Das Gesetz sieht grundsätzlich Einstimmigkeit vor. Im Vertrag ist geregelt, dass das Mehrheitsprinzip gilt. Bei 2 Gesellschaftern resultiert hieraus zwangsläufig wiederum die Einstimmigkeit, bei mehr als 2 Gesellschaftern würde dann das Mehrheitsprinzip greifen.

Der Vertrag sieht auch vor, dass jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Verfügen die Gesellschafter über unterschiedliche hohe Beteiligungsverhältnisse, kann das Stimmrecht auch anhand von Kapitalanteilen definiert werden. In diesem Fall ist zu überprüfen, ob dann das Mehrheitsprinzip sinnvoll ist (eventuelle Dominanz eines Gesellschafters). Die erforderlichen Quoren sind dann ggf. anzupassen.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

1. Soweit die Gemeinschaftsfahrschule nur für einzelne Klassen gegründet wurde, besteht Einigkeit darüber, dass die jedem Gesellschafter im Hinblick auf die nicht von der Gemeinschaftsfahrschule umfassten Klassen zufließenden Einnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit bzw. aus seiner Einzelfahrschule alleine ihm zuzurechnen sind und nicht Einnahmen der Gemeinschaftsfahrschule darstellen.
2. Als Einnahmen der Gesellschaft gelten alle Einkünfte, die die Gesellschafter im Rahmen der Gemeinschaftsfahrschule einnehmen. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass auch die Einnahmen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit einem Gesellschafter diesem zufließen, als Einnahmen der Gesellschaft gelten.
3. Zu den Ausgaben der Gesellschaft gehören die Kosten, welche im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit oben genanntem Gesellschaftszweck stehen, insbesondere die Personalkosten, die Miete für Unterrichtsräume, die Fahrzeugkosten und die Versicherungsprämien.

***Hinweis:***

Dieser Paragraph dient lediglich der Klarstellung und soll z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der einzelnen Gesellschafter ausschließen. Selbstverständlich wäre, wenn die Gemeinschaftsfahrschule selbst vermietet, dies als Einnahme der Gesellschaft zuzurechnen.

§ 10 Tätigkeitsvergütung

1. Die Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft, unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft, eine Tätigkeitsvergütung.
2. Die Vergütung beträgt:
3. Für den Gesellschafter 1 monatlich EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(alternativ oder kombiniert: pro Stunde Unterrichtseinheit (Fahrstunde, theoretischer Unterricht, Vorstellung zur praktischen Prüfung) jeweils EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_).
4. Für den Gesellschafter 2 monatlich EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(alternativ oder kombiniert: pro Stunde Unterrichtseinheit (Fahrstunde, theoretischer Unterricht, Vorstellung zur praktischen Prüfung) jeweils EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_).
5. Für den Gesellschafter 3 monatlich EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
(alternativ oder kombiniert: pro Stunde Unterrichtseinheit (Fahrstunde, theoretischer Unterricht, Vorstellung zur praktischen Prüfung) jeweils EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_).
6. Der Gesellschafter \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ erhält zusätzlich eine monatliche Festvergütung in Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Abgeltung seines Aufwandes für Geschäftsführung und Verwaltung.
7. Die Tätigkeitsvergütungen werden monatlich zum Ende eines Monats abgerechnet und sind dann binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig. Sie werden als Aufwand bei der Gesellschaft behandelt.

***Hinweis:***

Die Gesellschafter erhalten Tätigkeitsvergütungen, die unabhängig vom Gewinn zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dienen. Diese Tätigkeitsvergütungen können als fester Monatsbetrag, als Stundenvergütung oder als Stundenvergütung plus Festvergütung für Verwaltung etc. definiert werden. Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander vermindern sie als Aufwand der Gesellschaft den verteilungsfähigen Jahresgewinn bzw. erhöhen den Jahresverlust. Hier sind aber auch nach steuerrechtlichen individuellen Gesichtspunkten andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar. Die Ausgestaltung, Verbuchung und steuerliche Behandlung der Tätigkeitsvergütungen sollte in jedem konkreten Einzelfall mit einem Steuerberater abgestimmt werden.

§ 11 Gewinnbeteiligung, Entnahmen

1. Am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nach Abzug der Tätigkeitsvergütungen sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.
2. Jeder Gesellschafter kann während des Geschäftsjahres außer seiner Tätigkeitsvergütung und zu Lasten seines späteren Gewinnanteils diejenigen Beträge entnehmen, die er für die auf seinen Gewinnanteil (ohne Tätigkeitsvergütung/Sonderbetriebseinnahmen) entfallende Steuerzahlung oder Steuervorauszahlung benötigt. Steuern, die auf die Tätigkeitsvergütungen entfallen, sind vom Gesellschafter aus der Tätigkeitsvergütung heraus zu bestreiten. Gleiches gilt für Steuern, die auf vereinbarte Vergütungen zu entrichten sind wie Mieten, Darlehenszinsen oder ähnliches. Auch hier sind die hierauf entfallenden Steuerzahlungen aus diesen Vergütungen zu entrichten. Weitere Entnahmen während des Geschäftsjahres zu Lasten des späteren Gewinnanteils eines Gesellschafters erfordern einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss.
3. Die Gesellschafter können die Bildung von Rücklagen für jedes Geschäftsjahr beschließen. Für die Auflösung dieser Rücklagen bedarf es ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses.
4. Nach Feststellung des Rechnungsabschlusses sind die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Ergebnisanteile auf ein gesondertes Ergebnisverrechnungskonto des jeweiligen Gesellschafters zu verbuchen. Weist dieses Ergebnisverrechnungskonto unter Berücksichtigung eines eventuellen Verlustvortrages und unter Berücksichtigung der Entnahmen nach Abs. 2 einen positiven Betrag aus, so kann der positive Betrag vom Gesellschafter jederzeit entnommen werden.
5. Negative Salden auf dem Ergebnisverrechnungskonto sind vom Gesellschafter binnen 4 Wochen nach Feststellung des Rechnungssabschlusses auszugleichen.

***Hinweis:***

Für den Fall, dass unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vereinbart wurden, ist an dieser Stelle eine entsprechende Gewinn- und Verlustbeteiligung in unterschiedlicher Höhe zu regeln. Die Tätigkeitsvergütungen sind so zu bemessen, dass sie für die Lebenshaltungskosten der Gesellschafter ausreichen. Die jährliche nach Feststellung des Rechnungsabschlusses verbleibende Gewinnbeteiligung ist dann ein zusätzlicher Bonus, der zur privaten Vermögensbildung verwendet werden kann. Es wäre denkbar, dass nach wachsender Ertragskraft die Tätigkeitsvergütungen angemessen erhöht werden.

Da der dem Gesellschafter zugewiesene Jahresgewinn nach Tätigkeitsvergütung bei diesem zu Steuerschulden führt, die regelmäßig erst mit zeitlicher Verzögerung entstehen und auch eventuell zu Steuervorauszahlungspflichten führen, ist es bei nicht vermögenden Gesellschaftern zweckmäßig, hier eine Entnahmemöglichkeit zuzulassen, um die Tätigkeitsvergütung nicht zusätzlich zu belasten. Selbstverständlich können hier auch andere Regelungen getroffen werden. Vorliegend ist auch eine Rücklagenbildung vorgesehen, die grundsätzlich für anstehende Investitionen und zur Ausgleichung von Schwankungen in der Liquiditätslage zweckmäßig ist.

Der Vorschlag stellt eine leichte Handhabung von Bildung und Auflösung derartiger Rücklagen dar und damit eine flexible Unternehmenspolitik. Zu beachten ist hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit, dass die Gesellschafter ihren angemessenen Lebensunterhalt durch die Tätigkeitsvergütungen decken können und hinsichtlich Steuerbelastungen entsprechend dem Vorschlag geschützt sind. Insofern dürften sich keine weiteren rechtlichen Bedenken gegen die Rücklagenbildung darstellen.

*Ohne Ausgleich gemäß Abs. 5 kann unter Umständen die Liquiditätslage des Unternehmens gefährdet sein. Man muss sich jedoch im Klaren darüber sein, dass hierdurch eine vom Gesetz nicht vorgesehene Nachschusspflicht geregelt wird. Auf die Regelung in Abs. 5 kann vor diesem Hintergrund auch verzichtet werden.*

§ 12 Buchführung und Rechnungsabschluss

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen oder Geschäftsbücher zu führen. Die Aufzeichnungen oder Geschäftsbücher sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.
2. Die Gesellschaft hat ferner innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, soweit gesetzlich zulässig, die Gewinnermittlungsart (Einnahmen-Überschuss-Rechnung, d.h. der Gewinn wird als Saldo zwischen den Einnahmen und den Ausgaben ermittelt, oder Bilanzierung).

Der Rechnungsabschluss ist der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Die Feststellung des Rechnungsabschlusses bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Kommt dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechnungsabschlusses an die Gesellschafter nicht zustande, so gilt das folgende Prozedere:

Werden Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss durch einen der Gesellschafter erhoben, so hat dieser Gesellschafter seine Einwendungen dem Grunde und der Höhe nach darzulegen. Können die Einwendungen nicht ausgeräumt werden, so ist der Rechnungsabschluss von einem Steuerberater hinsichtlich der Einwendungen zu überprüfen und das Prüfergebnis schriftlich den Gesellschaftern mitzuteilen. Hierbei gilt, dass grundsätzlich der Steuerberater der Gesellschaft die Überprüfung vornehmen soll. Kann auch hierdurch nach nochmaliger Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Steuerberater keine Übereinstimmung bei der Feststellung des Rechnungssabschlusses erzielt werden, so ist der Rechnungsabschluss durch einen fremden Dritten, der den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehört, zu prüfen. Können sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Prüfer verständigen, so wird die für den Bezirk des Sitzes der Gesellschaft zuständige Steuerberaterkammer um Benennung eines Steuerberaters als Schiedsgutachter gebeten. Der von der Steuerberaterkammer benannte Steuerberater ist in diesem Falle verbindlich von der Gesellschaft zu beauftragen. Die Kosten für die Prüfung des Rechnungsabschlusses trägt im Außenverhältnis zum Schiedsgutachter die Gesellschaft. Erweisen sich die Einwendungen des den Rechnungsabschluss anfechtenden Gesellschafters ganz oder teilweise als nicht haltbar, so sind die Kosten für die Prüfung des Rechnungsabschlusses von diesem Gesellschafter (teilweise) zu übernehmen und zwar in dem Verhältnis, in dem ein gegebenenfalls korrigierter Rechnungsabschluss vom Ergebnis des ursprünglichen Rechnungsabschlusses abweicht, dies im Verhältnis des Betrages der Abweichung, den der Gesellschafter im Rahmen seiner Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss als Differenz beziffert hat.

***Hinweis:***

Der in diesem Paragraphen ausgeführte Rechnungsabschluss ist die Grundlage für die von den Gesellschaftern zu erstellende steuerliche Überschussrechnung gem. § 4 III EStG. Sofern es sich um eine größere Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln sollte, kann es sachnotwendig sein, eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzusehen. Dabei ist jedoch der Nachteil der Bilanzierung darin zu sehen, dass Forderungen schon als Aktiva ausgewiesen werden müssen, selbst wenn noch kein Geldeingang zu verbuchen ist. Umfang und Art des Rechnungsabschluss sollten in jedem konkreten Einzelfall mit einem Steuerberater abgestimmt werden.

Mit der Erfüllung der Buchführungs- und Rechnungsabschlusspflichten kann ein Steuerberater beaufttragt werden. Nach den vorstehenden Regelungen kann der Steuerberater nur den Rechnungsabschluss erstellen, die Feststellung des Rechnungsabschlusses obliegt hingegen den Gesellschaftern. Der Steuerberater bescheinigt somit lediglich der Gesellschaft, dass der Rechnungsabschluss auf der Grundlage der ihm überlassenen Informationen und Belege korrekt erstellt wurde und macht den Vorschlag für die Feststellung des Rechnungsabschlusses.

Soll die Feststellung des Rechnungsabschlusses grundsätzlich und nicht nur – wie vorliegend vorgeschlagen – im Streitfall dem Steuerberater mit verbindlicher Wirkung als Schiedsgutachter überlassen werden, so kann anstelle des obigen Abs. 3 auch folgende alternative Formulierung gewählt werden, wobei dann auch der letzte Satz von Abs. 2 zu streichen wäre:

„3. Mit der Erfüllung der Buchführungs- und Rechnungsabschlusspflichten gemäß den vorstehenden Absätzen ist ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe zu beauftragen. Dieser stellt den Rechnungsabschluss für die Gesellschafter verbindlich fest.“

§ 13 Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen.
2. Jeder Gesellschafter kann einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, auf seine Kosten bei der Wahrnehmung seiner Rechte hinzuziehen oder allein hiermit beauftragen.

***Hinweis:***

Die Regelung in Abs. 1 gibt die gesetzlich geregelten Informationsrechte wieder. Dabei wird jedem Gesellschafter durch Abs. 2 das Recht eingeräumt, auch z. B. einem Steuerberater diese Informationsrechte zu übertragen.

§ 14 Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, auf eigene oder fremde Rechnung, auf dem tatsächlich ausgeübten Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Geschäfte machen oder für ein Unternehmen, das Geschäfte auf dem tatsächlich ausgeübten Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt, in selbstständiger, unselbstständiger oder sonstiger Weise tätig werden, ein solches Unternehmen errichten oder erwerben, sich an einem solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder ein solches Unternehmen auf andere Weise unterstützen, soweit dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vereinbart werden kann.
2. Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, befreit werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Befreiung vom Wettbewerbsverbot bedarf der Einstimmigkeit. Bei der Beschlussfassung über die Befreiung von dem ihm obliegenden Wettbewerbsverbot ist ein vom Wettbewerbsverbot zu befreiender Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Einzelheiten der Befreiung vom Wettbewerbsverbot regelt der jeweilige Gesellschafterbeschluss.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot in Abs. 1 ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 10.000,-- an die Gesellschaft zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

***Hinweis:***

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Gesellschaft zur vollen und ausschließlichen Tätigkeit in der Gesellschaft verpflichtet sind. *Die Gesellschafterversammlung kann vom Wettbewerbsverbot durch Gesellschafterbeschluss einen Dispens erteilen. Ein solcher befreiender Gesellschafterbeschluss erfordert jedoch klare Abgrenzungen und sollte daher unter anwaltlicher Beratung vorbereitet werden.*

*Die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag ist nicht zwingend erforderlich. Falls Gesellschafter keinem Wettbewerbsverbot unterliegen sollen, sollte jedoch auch dies eindeutig im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.*

*Schließlich ist es in gewissen zeitlichen Grenzen auch möglich, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für den Zeitraum nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zu vereinbaren. Ohne Vereinbarung einer Karenzentschädigung sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote jedoch regelmäßig unwirksam. Außerdem könnte die in § 20 vorgesehene Abfindungsregelung unwirksam werden, wenn ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen ausscheidenden Gesellschafter vereinbart wird. Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes sollte somit nur unter anwaltlicher Beratung im konkreten Einzelfall erfolgen.*

§ 15 Urlaub

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Werktage jährlichen Urlaub. Dabei sind die betrieblichen Interessen ausreichend zu berücksichtigen und die Urlaubszeit zwischen den Gesellschaftern abzustimmen.

§ 16 Krankheit

1. Kann ein Gesellschafter infolge von Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung seiner Tätigkeit nicht nachkommen, so besteht sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung nach § 10 dieses Vertrags für einen Zeitraum von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen fort. Danach erlischt der Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung für die Zeit während der Gesellschafter seiner Tätigkeit nicht nachkommen kann. Dies gilt auch für die Tätigkeitsvergütung zur Abgeltung des Aufwandes für Geschäftsführung und Verwaltung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d).
2. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung gem. § 11 Abs. 1 dieses Vertrages und das Entnahmerecht gem. § 11 Abs. 2 und Abs. 4 (soweit sich diese nicht auf die entfallene Tätigkeitsvergütung beziehen) bleiben unberührt.

Alternative Ergänzung:

1. Jeder Gesellschafter hat selbst für eine angemessene Vorsorge, z. B. in Form einer Versicherung, für den Fall von Berufsunfähigkeit oder Krankheit zu sorgen. Jeder Gesellschafter ist selbst für seine Altersversorgung verantwortlich. Die entsprechenden Beiträge sind von ihm privat zu bezahlen.

Der verhinderte Gesellschafter ist, sofern Grund der Verhinderung eine dauerhafte Erkrankung ist, die länger als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Monate dauert, auch berechtigt, einen Vertreter zu benennen. Der erkrankte Gesellschafter erhält in diesem Falle anstelle der Tätigkeitsvergütung die Differenz zwischen der ihm für die erbrachten Unterrichtseinheiten des Vertreters zustehende Tätigkeitsvergütung abzüglich der Kosten für den Vertreter einschließlich Nebenabgaben.

1. Die Regelungen zur Kündigung und Ausschließung bleiben unberührt.

***Hinweis:***

Gerade für eine kleinere Fahrschule kann die längere Erkrankung eines Gesellschafters zu einer schweren wirtschaftlichen Belastung führen. Eine klare vertragliche Vereinbarung hierzu ist deshalb unabdingbar. Ausreichende Überlegungen hierüber sind vorab dringend notwendig. Auch sollten private Krankenversicherungen mit in Betracht gezogen werden. Es könnte z. B. aufgenommen werden, dass sich jeder Gesellschafter verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen, die auch die Zahlung eines Tagegeldes umfasst. Dieser Auszahlungsbetrag wäre dann auf die Tätigkeitsvergütung anzurechnen. Allzu starre Regelungen empfehlen sich gerade in diesem Bereich nicht. Insofern könnte mit der Vertretungsalternative den Interessen der Gesellschafter Rechnung getragen werden. Andererseits muss es aber letztlich die Möglichkeit geben, mit einem auf Dauer erkrankten Gesellschafter zu einer definitiven Regelung zu kommen (vgl. § 18 Abs. 1 des Vertrages).

§ 17 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme weiterer Gesellschafter, Auflösung

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Auflösung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 18 Ausschließung

1. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch einstimmigen Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seine Verpflichtungen nach § 14 oder eine andere ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer sochen Verpflichtung unmöglich wird. Ein wichtiger Grund liegt des Weiteren insbesondere vor, wenn der Gesellschafter berufsunfähig wird oder er länger als \_\_\_\_\_\_ Jahr(e) durch Krankheit oder sonstige Verhinderungen nicht für die Gesellschaft als Fahrlehrer tätig sein kann. Ein wichtiger Grund liegt außerdem insbesondere vor, wenn der Gesellschafter seine Fahrschulerlaubnis bzw. seine Fahrschulerlaubnisse verliert oder aufgibt und daher nicht mehr für die Gesellschaft als Fahrlehrer tätig sein kann. Ein wichtiger Grund liegt schließlich vor, wenn der Gesellschafter seine berufliche Tätigkeit als Fahrlehrer in der Gesellschaft eingestellt hat. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.
2. Der ausgeschlossene Gesellschafter scheidet mit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an ihn aus, wobei jeder der anderen Gesellschafter zur Vornahme der Mitteilung berechtigt und bevollmächtigt ist. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

***Hinweis:***

Die Präzisierung des wichtigen Grundes für eine Ausschließung im Abs. 1 ist als Vorschlag zu sehen.

Allerdings ist zu beachten, dass ein sog. „Hinauskündigen“ ohne wichtigen Grund nach der Rechtsprechung als sittenwidrig und damit unwirksam anzusehen ist. Deswegen wurde bei der vorliegenden Vertragsgestaltung die Klausel zurückhaltend formuliert.

§ 19 Tod eines Gesellschafters, Kündigung, Ausscheiden

1. Verstirbt ein Gesellschafter, so scheidet er mit seinem Tod aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Kündigt ein Gesellschafter oder sein Privatgläubiger die Mitgliedschaft, kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet, so hat dies nicht die Auflösung, sondern lediglich das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
3. Verbleibt nach dem Ausscheiden von einem oder mehreren Gesellschaftern nur ein Gesellschafter, so ist dieser berechtigt, das Gesellschaftsvermögen ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmen. Die Übernahme muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ausscheiden gegenüber den zuletzt ausgeschiedenen Gesellschaftern oder deren Erben erklärt werden. Gesetzliche Erfordernisse, wonach die Bereitschaft zur Übernahme bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erklärt werden muss, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Die Ansprüche der ausgeschiedenen Gesellschafter oder von deren Erben gegen die Gesellschaft, insbesondere der Anspruch auf Abfindung nach § 20, stehen diesen gegen den übernehmenden Gesellschafter zu.

***Hinweis:***

Die Fortführung der Gesellschaft mit einem oder mehreren Erben, die nicht Inhaber der Fahrlehrerlaubnis sind, könnte dazu führen, dass die gesamte Gesellschaft gewerbesteuerpflichtig wird, hierdurch entstünde für die anderen Gesellschafter ein erheblicher Nachteil.

Daneben bestünden in erheblichem Umfange wirtschaftliche Nachteile, da der verstorbene Gesellschafter keine Leistungsbeiträge mehr erbringen kann und die Erben aufgrund der fehlenden berufsrechtlichen Zulassung ebenfalls keine Erfolgsbeiträge erwirtschaften können. Damit würde den verbleibenden Gesellschaftern aufgezwungen werden, für die Erben mit aufzukommen. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Gesellschaft sein. Das Muster sieht daher vor, dass verstorbene Gesellschafter mit ihrem Tod aus der Gesellschaft ausscheiden. Selbstverständlich könnte an dieser Stelle auch eine andere Nachfolgeklausel vorgesehen werden. Im Hinblick auf jede Nachfolgeklausel sollte eine steuerliche und anwaltliche Beratung in jedem konkreten Einzelfall erfolgen.

§ 20 Abfindungsguthaben

1. In den Fällen der §§ 18 und 19 steht dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Erben, eine Abfindung nach Maßgabe einer Auseinandersetzungsbilanz zu, die auf den Stichtag des Ausscheidens aufzustellen ist. In dieser Auseinandersetzungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände mit ihrem wirklichen Wert anzusetzen. Ein Goodwill oder Firmenwert wird hierbei nicht berücksichtigt, da ein ausscheidender Gesellschafter seine Fahrschulerlaubnis nicht verliert und als Fahrlehrer weiter tätig sein kann. Hierzu ist es ihm gestattet, die bei seinem Ausscheiden von ihm betreuten Fahrschüler mitzunehmen, soweit er hierfür deren Zustimmung erlangt. kann. Bei Erben eines ausscheidenden Gesellschafters, die nicht im Besitz einer Fahrschulerlaubnis sind, ist ein Firmenwert für die Fahrschulerlaubnis des verstorbenen Gesellschafters nicht werthaltig. Die Arbeit müsste ja durch einen angestellten Fahrlehrer oder durch die anderen Gesellschafter erbracht werden, so dass unter Berücksichtigung dieser Tätigkeitsvergütungen bzw. Kosten für Personal der Firmenwert im Normalfall gegen Null tendiert. Die Kosten für die Auseinandersetzungsbilanz gehen zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters.
2. Für den Fall, dass die Abfindungsregelung in Abs. 1 unwirksam sein sollte, ist das niedrigste im konkreten Einzelfall noch zulässige Abfindungguthaben geschuldet.
3. Das Abfindungsguthaben ist unverzinslich in 3 gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die 1. Rate binnen 3 Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters zur Zahlung fällig wird. Die folgenden Jahresraten sind dann jeweils 12 Monate nach Fälligkeit der vorherigen Rate zur Zahlung fällig.
4. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsguthabens entscheidet ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag eines Beteiligten zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter, der zugleich über die Kosten seiner Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO entscheidet.
5. Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gsellschafter bzw. dessen Erben nicht zu. Insbesondere nimmt er an schwebenden Geschäften nicht teil und kann Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung nicht verlangen. Die Gesellschaft wird ihn jedoch im Falle einer Inanspruchnahme von Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft freistellen.

***Hinweis:***

*Die vorstehende Abfindungsregelung ist nicht zwingend, sondern stellt lediglich einen Vorschlag dar. Es ist somit möglich, über die Höhe der Abfindung, Berechnungsverfahren und Zahlungsmodalitäten andere Vereinbarungen zu treffen. Die Rechtsprechung begrenzt hier jedoch mittlerweile Bewertungen, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Anderenfalls wäre der ausscheidende Gesellschafter zu stark benachteiligt. Die Abfindungsregelung sollte in jedem konkreten Einzelfall unter anwaltlicher und steuerlicher Beratung ausgearbeitet werden.*

§ 21 Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Gesellschaftsanteile sind veräußerlich und belastbar.
2. Die Veräußerung und Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

§ 22 Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
2. Willenserklärungen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, insbesondere Kündigungserklärungen nach § 3 Abs. 2, die Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses nach § 18 Abs. 2 und Übernahmeerklärungen nach § 19 Abs. 3 sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben Einwurf ausreichend) erfolgen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

***Hinweis:***

*Das Vertragsmuster wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für seine Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Das Vertragsmuster ersetzt insbesondere keine juristische und steuerliche Prüfung in jedem konkreten Einzelfall.*

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |

|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Datum |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |